

10.1 Förderbedingungen der LEADER-Region Nordseemarschen

Zweck der Förderung

Gefördert werden Projekte, die der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes der „Region Nordseemarschen“ 2023 - 2027 dienen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive sowie nicht-investive Maßnahmen gemäß den in den zu den Handlungsfeldzielen in den Kapiteln 6.3.1 bis 6.3.3 formulierten Maßnahmen bzw. Fördertatbeständen (vgl. 10.2.1 bis 10.2.4).

Zuwendungsempfänger/ Antragssteller

Zuwendungsempfänger können öffentliche Einrichtungen oder private juristische und natürliche Personen/ Einrichtungen sein. Dazu zählen kommunale Gebietskörperschaften wie z. B. Städte und Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z. B. Kirchengemeinden sowie im Privatrechtlichen Bereich Vereine, Verbände und Genossenschaften sowie Privatpersonen und Unternehmen, soweit die Umsetzung der Maßnahmen von allgemeinem öffentlichem Interesse sind.

Voraussetzungen für die Förderung

Es werden nur Projekte gefördert, die alle Mindestkriterien erfüllen (vgl. Kapitel 11.2) und eine Mindestpunktzahl von sechs Punkten nach dem Scoring-Modell erreichen. Bei Projekten, welche bauliche Aspekte einschließen, ist die örtliche Baukultur zu beachten.

Sonstige Bestimmungen zum Gegenstand der Förderungen

Bereiche, die nicht gefördert werden, sind rein privat genutzte Objekte, die nicht regelmäßig der Öffentlichkeit zugänglich sind. Ausnahmen sind gegeben, wenn bei privaten oder geschützten Kulturdenkmälern ein öffentlicher Nutzen zu erkennen ist, also das Objekt in erheblichem Maße öffentlich nutzbar gemacht wird. Darüber hinaus sind von der Förderung Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand ausgenommen.

Es gelten alle weiteren Regelungen der LEADER-Richtlinie in der jeweils aktuellen, gültigen Fassung.

Antragsstichtage sind der 15. Februar, 31. Mai sowie der 15. Oktober eines jeden Kalenderjahres (vgl. 11.3).

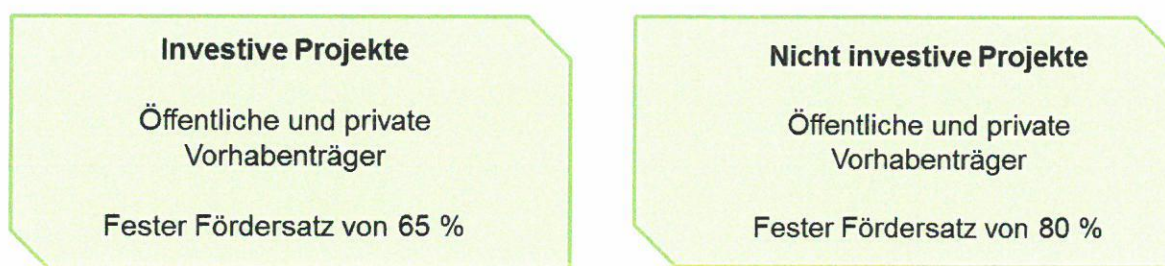
Art der Förderung, Fördersätze und Zuwendungshöhen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung.

Zu den förderfähigen Ausgaben gehört die Umsatzsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

Die Fördersätze werden nicht nach öffentlichen und privaten Vorhabenträgern unterschieden.

Die folgenden Fördersätze gelten für die investiven (z. B. Bauprojekte) und die nicht-investiven (z. B. Veranstaltungen) Vorhaben (**Brutto-Fördersätze**), unter Berücksichtigung aller beihilferechtlichen Anforderungen, für die förderfähigen Ausgaben, einheitlich für alle Zuwendungsempfänger.



Die Mindestfördersumme der LEADER-Fördermittel hat die LAG Nordseemarschen bei Personen des Privatrechts auf mindestens 2.500 € und bei öffentlichen Antragstellern auf mindestens 10.000 € festgelegt.

Die maximale Fördersumme beträgt bei Personen des Privatrechts und bei öffentlichen Antragstellern unter Beachtung beihilferechtlicher Regelungen 250.000 €.

Jedes Jahr wird der Mittelabfluss per Evaluation geprüft. Die Fördersätze, wie auch die maximalen Fördersummen, können dann angepasst werden.

Die laufenden Kosten der LAG (in 10.2.4 dargestellt) beinhalten alle Ausgaben der LAG im Rahmen der Verwaltung und Umsetzung der Strategie gemäß der LEADER-Richtlinie (insb. die Ausgaben für Regionalmanagement und Geschäftsstelle sowie Sensibilisierungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsaktivitäten). Für die laufenden Kosten legt die LAG den Brutto-Fördersatz auf 80 % fest (zuzüglich pauschaler Sachkostenförderung Regionalmanagement/Geschäftsstelle gemäß LEADER-Richtlinie). Die Fördersumme ist für die laufenden Kosten der LAG nicht begrenzt, weder in Form einer Mindestförderung noch in Form einer Förderhöchstsumme.

10.2 Fördertatbestände

Die LAG Nordseemarschen hat die im Folgenden beschriebenen Fördertatbestände zur Erreichung der Entwicklungsziele und der Handlungsfeldziele festgelegt. Die Fördertatbestände ergeben sich also aus den Handlungsfeldzielen der drei Handlungsfelder. In die Erarbeitung der Fördertatbestände sind die Ergebnisse der Evaluierung und der SWOT-Analyse und insgesamt aus dem Beteiligungsprozess eingeflossen. Übergeordneter Fördertatbestand sind die laufenden Kosten der LAG, welche in Kapitel 10.2.4 dargestellt sind.